



Protokollauszug vom

10.11.2021

Departement Schule und Sport / Departementsstab

Umsetzung neue Gemeindeordnung vom 29. März 2021; Kenntnisnahme des Vernehmlassungs-entwurfs einer Verordnung über die Sonderschulen der Stadt Winterthur und Auftrag an das De-partement Schule und Sport zur Durchführung der Vernehmlassung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.856-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird vom Entwurf für den Erlass einer Verordnung über die Sonderschulen der Stadt Win-terthur Kenntnis genommen.
2. Das Department Schule und Sport/Departementsstab wird beauftragt, bis am 14. Januar 2022 bei den Adressatinnen und Adressaten gemäss beiliegender Liste zu dem in Ziff. 1 genannten Entwurf eine Vernehmlassung durchzuführen.
3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
4. Mitteilung an: alle Departemente, Departement Schule und Sport/Departementsstab; Stadt-kanzlei (auch zur Publikation der Vernehmlassung im Internet); Adressatenkreis der Vernehmlas-sung mittels separaten Schreiben.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Am 26. September 2021 fand die Volksabstimmung über die entsprechend den Vorgaben total revidierte Gemeindeordnung der Stadt Winterthur statt. Die neue Gemeindeordnung (nGO) wurde mit rund 70 % Ja-Stimmen beschlossen und soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten (vgl. Art. 76 nGO).

Die neue Gemeindeordnung entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben sowie von Änderungen in der Organisation des städt. Schulwesens und im Kreditrecht. Eine wesentliche Änderung betrifft die von der Stadt geführten Sonderschulen (Art. 58 nGO).

2. Neue Regelungen für die städtischen Sonderschulen

Die Aufsicht über die städtischen Sonderschulen wird neu vom Stadtrat übernommen (bisher: Zentralschulpflege). Aufgrund dieser Veränderungen ist es notwendig, erstmals eine Verordnung über die Sonderschulen zu erlassen, wobei dem Stadtparlament gemäss Art. 58 Abs. 3 nGO die Regelung der Grundzüge der Organisation der städtischen Schulen zukommt. Das Nähere hingegen wird der Stadtrat durch einen Behördenerlass regeln.

Die Verordnung soll auf das Schuljahr 2022/23 in Kraft treten.

3. Vernehmlassungsverfahren

Das Departement Schule und Sport/Departementsstab wird beauftragt, zum vorliegenden Entwurf für die Weisung mit Beilagen eine Vernehmlassung durchzuführen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ist die Vernehmlassungsfrist auf rund 8 Wochen festzulegen. Die Liste der Vernehmlassungsadressaten befindet sich in der Beilage.

4. Weitere Verordnung im Bildungsbereich

In einem parallelen Verfahren wird gleichzeitig mit der vorliegenden Vernehmlassung eine Vernehmlassung zum Neuerlass der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur durchgeführt.

In einem zweiten Paket wird die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur, welche die bisherige Geschäftsordnung vom 3. Mai 2010 ablösen soll, in Vernehmlassung gegeben werden. Deren Erarbeitung und Verabschiedung in den notwendigen Gremien benötigt jedoch noch etwas mehr Zeit.

5. Kommunikation und Publikation

Es erfolgt eine Medienmitteilung.

Beilagen:

- Entwurf Begleitbrief Vernehmlassung
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Entwurf Weisung betr. Verordnung über die Sonderschulen in der Stadt Winterthur
- Gesetzestext zum Entwurf der Verordnung über die Sonderschulen in der Stadt Winterthur (Lexwork)
- Synopse zum Entwurf der Verordnung über die Sonderschulen in der Stadt Winterthur
- Medienmitteilung